



Benutzungsordnung und Reglement

Benutzungsordnung für die Bibliothek Bubikon

Jahresabonnement

Familien und Einzelpersonen ab 18 Jahren Fr. 40.-
Einzelausleihe (ohne E-Books) Fr. 5.- pro Medium
Bis zum vollendeten 17. Altersjahr gratis
(mit Unterschrift der Eltern bis 9. Schuljahr)

Ausleih-Bedingungen

Anzahl Medien pro Ausleihe unbegrenzt

Ausleihfristen Medien

Bücher, Gesellschaftsspiele, Comics, Musik-CDs, Tonkassetten,
Hörbücher, Konsolenspiele 4 Wochen
Zeitschriften 2 Wochen
DVDs 1 Wochen
Tonies 2 Wochen (ab Sommer 21)
Eine begrenzte Verlängerung der Ausleihfrist, persönlich, telefonisch, per mail oder online ist möglich, sofern das Medium nicht reserviert ist.
E-Books (nur für Erwachsene mit Jahresabo in Wolfhausen) gemäss dibiost.ch, Onleihe

Medien-Reservierungen sind möglich, falls das Medium bereits ausgeliehen ist.

Per mail, Telefon, online oder an der Ausleihtheke möglich.

Mahnungen

Einige Tage vor Ablauf der Ausleihfrist wird ein Erinnerungsmail versandt. Dieses ist kostenlos.

Nach Ablauf der Rückgabefrist wird ein gebührenpflichtiges Rückrufschreiben versandt.

1. Mahnung Fr. 3.- mit neuer Frist, wenn möglich per E-Mail, sonst per Brief
2. Mahnung Fr. 8.- = 3.- (1. Mahnung) + 5.- (2. Mahnung), mit neuer Frist, per Brief

Bleiben diese Schreiben ohne Reaktion, werden die Medien in Rechnung gestellt, inklusive Mahnspesen + Fr. 5.- Bearbeitungsgebühren. Eine Kopie der Rechnung geht an die Gemeinde. Bleibt dieser Aufruf ohne Erfolg, wird der/die Benutzer/in für die Ausleihe gesperrt.

Sorgfalt

Die Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Mängel und Defekte dürfen nicht selber behoben werden und müssen bei der Rückgabe gemeldet werden. Je nach Beschädigung wird eine entsprechende Gebühr erhoben. Bei Verlust von neuen Medien des laufenden Jahres wird der Neupreis berechnet. Danach 10 % Abzug pro Jahr. Zusätzlich Fr. 5.- Bearbeitungsgebühr. Bei Zeitschriften wird im ersten Jahr der Neupreis plus Bearbeitungsgebühren verrechnet. Danach werden nur noch Fr. 5.- verrechnet.

Verstösse und Einsprache-Instanz

Bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung der Benutzungsordnung sowie bei erheblicher Störung des Bibliotheksbetriebes kann die Bibliotheksleitung eine Benutzerin oder einen Benutzer zeitweilig oder ganz von der Bibliotheksbenutzung ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung Einsprache bei der Gemeindeverwaltung / Bildung erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. Der angefochtene Ausschlussbescheid ist beizulegen.

Reglement für die Bibliothek Bubikon

1. Name und Rechtsträger

Unter der Bezeichnung Schul- und Gemeindebibliothek betreibt die Gemeinde Bubikon zwei Bibliotheken (Bubikon und Wolfhausen), welche gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton den Bewohnerinnen und Bewohnern von Bubikon-Wolfhausen und den umliegenden Gemeinden zur Verfügung stehen.

2. Zweck und Auftrag

Die Schul- und Gemeindebibliothek dient der Bevölkerung als Informationszentrum und Treffpunkt. Sie fördert die Lesefähigkeit, weckt die Freude am Lesen und stärkt die Lesekultur. Sie ermöglicht die allgemeine Weiterbildung und leistet einen Beitrag zur Aneignung und Auffrischung von Wissen. Die Schul- und Gemeindebibliothek vermittelt Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Die angebotenen Medien dienen der Unterhaltung und wecken die Neugierde. Die Bibliothek ist offen für Menschen unterschiedlicher Herkunft und verschiedenen Alters.

3. Bestand und Dienstleistungen

Die Schul- und Gemeindebibliothek unterhält einen aktuellen Medienbestand, der attraktiv präsentiert wird und gut zugänglich ist. Elektronische Medien werden über zeitgemässe Online-Instrumente zur Verfügung gestellt. Die Bibliothek verfügt über Infrastruktur und Arbeitsplätze zum selbständigen Lesen und Lernen.

4. Für die Benutzung der Schul- und Gemeindebibliothek Bubikon gelten folgende Bestimmungen:

4.1. Öffnungszeiten

Montag 09.00 – 11.00 Uhr / 15.00 – 17.30

Dienstag 15.00 – 17.30 Uhr

Donnerstag 18.30 – 20.00 Uhr

Freitag 18.30 – 20.00 Uhr

Samstag 10.00 – 11.30 Uhr

Während der Schulferien: Donnerstags, 18.30 – 20.00 Uhr (ausgenommen Feiertage)

4.2. Ausleihe und Jahresabonnement

Für die Ausleihe mit Jahresabonnement ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Der erste ist gebührenfrei und nicht übertragbar. Bei Verlust oder Ersatz werden 5.– verrechnet. **Mit der Anmeldung für ein Jahresabonnement oder einer Einzelausleihe werden Benutzerordnung und Reglement der Bibliotheken vom Benutzer oder deren gesetzlichen Vertreter anerkannt. Benutzungsordnung und Reglement sind auf den Homepages der Bibliotheken als PDF ersichtlich.** Wird während dreier Jahre auf ein Konto nichts ausgeliehen, wird dieses Konto gelöscht.

Das Jahresabonnement berechtigt die Benutzung beider Bibliotheken in der Gemeinde. Für die Ausleihen benötigt jede Bibliothek einen eigenen Bibliotheksausweis.

4.3. Ausleihfristen

Die Ausleihfristen sind in der Benutzungsordnung geregelt.

4.4. Gebühren

Die Ausleihe von Medien ist gebührenpflichtig. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr zahlen für die Ausleihe von Medien keine Gebühren. E-Books über dibiost / Onleihe können nur mit einem Jahresabonnement ab 18 Jahren getätigt werden. Die Beiträge, die zu bezahlen sind, können der Gebührenordnung (Anhang zu diesem Reglement) entnommen werden.

4.5. Mahnungen

Nach Ablauf der Ausleihfrist wird kostenpflichtig gemahnt. Medien, die zwei Wochen nach der dritten Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust und werden in Rechnung gestellt. Die Mahngebühren können der Gebührenordnung (Anhang zu diesem Reglement) entnommen werden.

4.6. Service

Die Verlängerung der Ausleihfrist ist einmal möglich, wenn das Medium nicht vorbestellt ist. Medien können kostenfrei reserviert werden.

4.7. Sorgfaltspflichten

Die ausgeliehenen Medien müssen geschützt transportiert und sorgfältig behandelt werden. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die von ihnen ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften. Eine Weitergabe an Drittpersonen ist nicht gestattet. Bei Verlust oder Beschädigung können neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz auch die Bearbeitungs- und Rechnungsstellungs-Gebühren verrechnet werden.

4.8. Verstöße und Einsprache-Instanz

Bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung der Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie bei erheblicher Störung des Bibliotheksbetriebes kann die Bibliotheksleitung eine Benutzerin oder einen Benutzer zeitweilig oder ganz von der Bibliotheksbenutzung ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. Der angefochtene Ausschlussbescheid ist beizulegen.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 10. Mai, 2021 in Kraft, es ersetzt die vorhergehende Benutzungsordnung. Integraler Bestandteil dieses Reglements ist die Gebührenordnung im Anhang.

Bubikon, ^{10. Mai}..... 2021, Gemeindeverwaltung Bubikon, Ressort Bildung

Irene Rigaux, Abteilungsleiterin Bildung

Sandra Müller, Gesamtleiterin Bibliotheken Bubikon & Wolfhausen

